

Freizeitordnung des  
Ruhrverbands für die  
Hennetalsperre,  
Sorpetalsperre,  
Möhnetalsperre,  
Biggetalsperre und  
Listertalsperre

## **FREIZEITORDNUNG DES RUHRVERBANDS FÜR DIE HENNE-, SORPE-, MÖHNE-, BIGGE- UND LISTERTALSPERRE**

### **→ 1 VORBEMERKUNG**

Die Talsperren des Ruhrverbands (RV) sind zur Abgabe von sauberem Zuschusswasser, insbesondere für die Sicherung der Wasserversorgung, errichtet worden. Zugleich sind sie als Erholungsgewässer sehr begehrt. Damit die Talsperren ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, müssen Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen vermieden werden. Die Freizeitnutzung der Talsperren ist daher nur eingeschränkt möglich. Diese Freizeitordnung regelt in Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen die erlaubten Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Talsperren, insbesondere die Benutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten, unter Wahrung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung.

### **→ 2 RECHTSGRUNDLAGEN**

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist auf und an Talsperren der Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) grundsätzlich nicht zugelassen (§ 25 WHG und § 33 Abs. 1 LWG). Die zuständige Bezirksregierung kann jedoch im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist. Zu diesem Zweck hat die Bezirksregierung Arnsberg im Einvernehmen mit dem Ruhrverband eine Gemeingebrauchsverordnung erlassen (Amtsblatt der BR Arnsberg NR. 16 vom 23. 04. 2011)

Durch die Gemeingebrauchsverordnung ist das Befahren mit Paddel- und Ruderbooten auf den folgenden Talsperren des RV als Gemeingebrauch zugelassen:

- *Biggetalsperre*
- *Listertalsperre*
- *Hennetalsperre*
- *Möhnetalsperre*
- *Sorpetalsperre*

Bootsverkehr, der nicht unter den Gemeingebrauch fällt sowie weitere Wassersportnutzungen, kann der Talsperreneigentümer auf zivilrechtlicher Grundlage erlauben, d. h. von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 der Gemeingebrauchsverordnung hat der Ruhrverband diese Freizeitordnung für die o.a. Talsperren erstellt. Die in dieser Freizeitordnung genannten Bereiche zur Freizeitnutzung sind in der Freizeitkarte der jeweiligen Talsperre ausgewiesen.

Die Gemeingebrauchsverordnung und die Freizeitordnung des RV sowie die dazugehörigen Karten finden Sie unter <http://www.ruhrverband.de/sport-freizeit>.

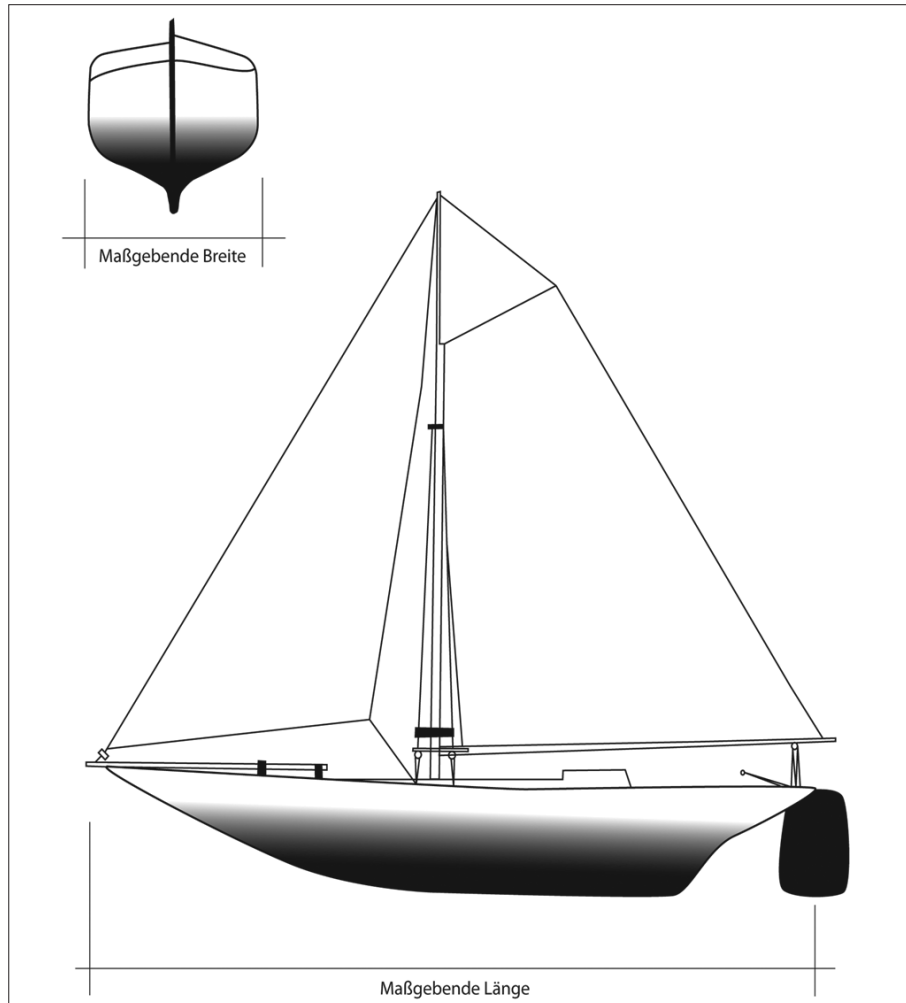
## → 3 BOOTE UND SONSTIGE WASSERFAHRZEUGE

### 3.1 Zugelassene Wasserfahrzeuge

Das Befahren der Talsperre mit muskelkraftangetriebenen Paddel- und Ruderbooten ist, unabhängig von ihrer Größe, entgeltfrei.

Das Befahren der Talsperren mit Segelbooten der Messzahl (Länge über alles<sup>1</sup> x Breite über alles<sup>2</sup> einschließlich aller festen Anbauteile) von unter 6 m<sup>2</sup> ist ebenso entgeltfrei.

#### Bestimmung der Messzahl



<sup>1</sup> d. h. vom vordersten (Vordersteven) bis zum hintersten (Achtersteven/Spiegel) festen Punkt

<sup>2</sup> d. h. die breiteste meist mittlere Stelle des Schiffsrumpfes

Die Erlaubnis zum Befahren der Talsperren mit größeren Segel- und Sportbooten bis zu einer Messzahl von 20 m<sup>2</sup> wird durch die Ausgabe von Bootsplaketten erteilt (siehe auch unter 3.5).

Andere Wasserfahrzeuge (z. B. Flöße, Wasserfahrräder) können auf Antrag und nach Prüfung durch den RV zugelassen werden.

Für den Einsatz von Elektromotoren ist zusätzlich eine Motorplakette erforderlich (s. unter 3.2). Mit Nutzung der Talsperren erkennen alle BenutzerInnen von Wasserfahrzeugen diese Freizeitordnung an.

Segel- und Sportboote, die die Messzahl von 20 m<sup>2</sup> überschreiten, fallen unter die Regelung des LWG über die Schifffahrt (§ 37 Abs. 6 LWG, Genehmigungspflicht). Ausnahmegenehmigungen werden als Übergangsregelung nur für Segelboote, die bereits 1979 zugelassen waren, ausgestellt.

### 3.2 Einsatz von Elektromotoren

Vor dem Betrieb eines Elektromotors ist eine Motorplakette zu erwerben.

Für Fahrten mit Elektromotoren gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.

Zulässig ist nur ein Elektromotor pro Boot.

Es dürfen nur Elektromotoren mit einer maximalen Motoreingangsleistung von 1500 W verwendet werden.

Für Kajütboote sind davon abweichend Elektromotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3680 W gestattet.

Auf Antrag können Segelvereine und Segelschulen ausschließlich im Rahmen der Jugendausbildung Elektromotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3680 W während der Bootsbegleitung innerhalb der Trainingseinheiten einsetzen.

Die maximale Spannung an Bord darf 42 V nicht überschreiten.

Blei-Säure-Akkumulatoren dürfen ausschließlich mit festgesetztem Elektrolyt (Vlies- oder Gelbatterien) benutzt werden. Andere Akkumulatortypen (z. B. Folienbatterien) müssen wasserdicht geschlossen sein. Stromerzeugung durch Solarmodule ist gestattet.

Die Batterien und Solarmodule müssen fest im oder auf dem Boot befestigt werden, so dass sie nicht verloren gehen können.

Wenn die Motoreingangsleistung nicht auf dem Elektromotor erkennbar ist (Typenschild), ist ein Datenblatt mitzuführen, aus dem die Leistung des eingesetzten Motors hervorgeht.

Die ordnungsgemäße Verwendung von Elektromotoren kann von RuhrverbandsmitarbeiterInnen und deren Beauftragten an Bord überprüft werden.

Änderungen der Vorgaben für Elektroantriebe aus Gründen des Umwelt-, insbesondere des Gewässerschutzes, behält sich der RV vor.

Das Befahren der Listertalsperre mit elektronischen Booten ist nicht gestattet.

### 3.3 Nutzungsentgelte für den Bootsverkehr im Jahr 2014

Gemäß Abschnitt 1 der Freizeitordnung erhebt der Ruhrverband für die Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre ein Nutzungsentgelt für den Bootsverkehr.

Die Jahresboots- und -motorplaketten werden unabhängig vom Bootsliegeplatz um 2 € je Plakette/a erhöht. Die Monatsplakettenentgelte erfahren eine Erhöhung um 1 € je Plakette/a. Folgende Entgelte werden für das Jahr 2014 erhoben:

	<b>Bootsart</b>	<b>Boots-plakette</b>	<b>Motor-plakette</b>	<b>Kombi-plakette</b>
1	Ruder- und Paddelboote	–	–	–
1 a	Ruder- und Paddelboote mit Elektroantrieb	–	70 €	–
2	Segelboot < 6 m <sup>2</sup>	–	–	–
2 a	Segelboot/Sportboot < 6 m <sup>2</sup> mit Elektroantrieb	–	70 €	–
3	Segelboot 6 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> mit Bootsliegeplatz	90 €	–	–
3 a	Segelboot/Sportboot 6 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> mit Bootsliegeplatz mit Elektroantrieb	90 €	70 €	145 <sup>3</sup> €
4	Segelboot 6 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> ohne Bootsliegeplatz	125 €	–	–
4 a	Segelboot/Sportboot 6 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> ohne Bootsliegeplatz mit Elektroantrieb	125 €	70 €	180 <sup>3</sup> €

<sup>3</sup> inklusive 15 € Rabatt durch den Erwerb einer Kombiplakette (d. h. Boots- und Elektroplakette)

Für Boote ohne Bootsliegeplatz sowie für Motorboote können Bootsplaketten auch als Monatsplaketten für je 30 €/Monat erworben werden.

### 3.4 Verbot für Verbrennungsmotoren, Toiletten und wassergefährdende Schutzanstriche

Nicht zugelassen ist das Befahren der Talsperren mit Wasserfahrzeugen, die zum Antrieb einen Verbrennungsmotor benutzen. Motorboote der Rettungsdienste, Boote des Talsperrenbetriebes sowie die Personenschiffahrt sind von dieser Regelung ausgenommen.

Weiter dürfen keine Wasserfahrzeuge die Talsperren befahren, die chemische Toiletten oder Pump toiletten haben. Bei nachweislich nicht demontierbaren Pump toiletten sind die Bodenventile zu schließen und die Toiletten zu plombieren.

Schutzanstriche von Wasserfahrzeugen, so genannte „Antifoulinganstriche“, dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Der Einsatz von zinnorganischen Verbindungen (z. B. Tributylzinn) ist verboten.

### 3.5 Plaketten

Boots- und Motorplaketten sind an den in den Freizeitkarten verzeichneten Ausgabe-stellen, Motorplaketten zusätzlich an den Stellen, an denen Fischereierlaubnisverträge erworben werden können, zu erhalten.

<http://www.ruhrverband.de/sport-freizeit>

Die Nutzerin/der Nutzer hat sich vor der Ausgabe der Plakette auf Verlangen auszuwei-sen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis; sie ist jederzeit widerrufbar.

Monatsplaketten sind vom 25. Tag des Vormonats an gültig.

Die Boots- und Motorplaketten sind gut sichtbar am linken Bug von Booten, bei allen anderen Wasserfahrzeugen an gut sichtbarer, nicht demontierbarer Stelle aufzukleben.

Bei Verlust, Außerbetriebnahme, Neukauf, etc. eines Wasserfahrzeugs ist eine neue Plaket-te zu erwerben. Wird der gleiche Elektromotor an mehreren Booten eingesetzt, so bedarf jedes Boot einer eigenen Motorplakette. Für gewerbliche Bootsvermietungen gelten besondere Regelungen.

Die Bootsplaketten gelten für alle Talsperren unter Punkt 2. Die Motorplaketten gelten für alle Talsperren unter Punkt 2 mit Ausnahme der Listertalsperre.

### 3.6 Verkehrsregelung

Für den Wasserfahrzeugverkehr auf den Talsperren gilt, soweit übertragbar, die Binnen-schiffahrtsstraßenordnung (s. auch § 10 der Gemeindegebrauchsverordnung).

Darüber hinaus gilt:

- Die FahrzeugführerInnen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgast-schiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen.
- Alle Sportfahrzeuge weichen den Booten der Rettungsdienste beim unmittelbaren Ret-tungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des RV sowie den Fahrgastschiffen aus.
- Auf Signal oder Anruf des Personals von Booten des RV haben die FahrzeugführerInnen beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.
- Die mit roter Flagge gekennzeichneten Angelboote sind Schleppfischer. Es ist Abstand zu halten und gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

### 3.7 Einlassstellen

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte dürfen nur an den zugelassenen Stellen zu Wasser gelassen werden. Die zugelassenen öffentlichen Einlassstellen sind in den bei den Ausgabestellen ausliegenden Freizeitkarten bzw. auf den Informationstafeln an den jeweiligen Talsperren eingezeichnet.

### 3.8 Verbote

Beim Wasserfahrzeugverkehr auf den Talsperren ist Folgendes verboten:

- die Talsperre ohne die erforderliche, aufgeklebte Boots- bzw. Motorplakette zu befahren (bereits das Zuwasserlassen von Wasserfahrzeugen gilt als Befahren),
- die Talsperre ohne Datenblatt des Antriebs bei eingesetztem Elektromotor ohne vorhandenes Typenschild zu befahren,
- näher als 50 m an Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen und sonstigen Wasserbauwerken heranzufahren (s. Gemeindegebrauchsverordnung),
- näher als 25 m an das Ufer heranzufahren bzw. an Ufern außerhalb zugelassener Anlegestellen anzulegen (s. Gemeindegebrauchsverordnung),
- näher als 10 m an die durch Bojenketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren (s. Gemeindegebrauchsverordnung),
- an Landestegen und Anlegestellen der Fahrgastschiffe anzulegen (s. Gemeindegebrauchsverordnung),
- am Ufer außerhalb der zugelassenen Anlege- oder Einlassstellen festzumachen (s. Gemeindegebrauchsverordnung)
- an Bojen festzumachen (s. Gemeindegebrauchsverordnung),
- die Talsperre in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang zu befahren (s. Gemeindegebrauchsverordnung),
- die Talsperre bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung zu befahren (s. Gemeindegebrauchsverordnung).

### → 4 WINDSURFEN

Das Befahren der Talsperren mit Surfbrettern ist entgeltfrei und ganzjährig zugelassen. Das Kitesurfen ist nicht gestattet.

Die Regelungen dieser Freizeitordnung gelten auch für Windsurfer, insb. die Verkehrsregeln (Punkt 3.6), die Nutzung der Einlassstellen (Punkt 3.7) und die Verbote (Punkt 3.8) für Boote gelten auch für Windsurfer.

Mit der Nutzung der Talsperren erkennt der/die WindsurferIn diese Freizeitordnung an.

#### Möhnetalsperre

Aufgrund der besonderen Bedeutung als Vogelschutzgebiet ist an der Möhnetalsperre das Windsurfen zwischen dem 15. November und 14. März nur im Gewässerabschnitt zwischen der Delecker und der Körbecker Brücke erlaubt.

Im Zulaufbereich der Möhne in die Möhnetalsperre hat sich ein besonderer Flachwasserbereich als Rast- und Brutgebiet für Wasservögel entwickelt.

Daher ist neben dem Windsurfen auch jede weitere Nutzung dieses Bereichs durch Boote und sonstige Wasserfahrzeuge nicht erlaubt. Der entsprechende Bereich ist durch Bojen gekennzeichnet.

### → 5 BADEN

Das Baden in den Talsperren ist nur im Bereich vorgegebener Badestellen und Badeanstalten gestattet. Der Betrieb erfolgt durch Dritte. Der Betreiber kann ein Entgelt verlangen. Die Nutzungsbedingungen der Betreiber sind einzuhalten.

### → 6 SPORTTAUCHEN

Das Sporttauchen in den Talsperren ist nur im Bereich vorgegebener Tauchübungsplätze gestattet. Der Betrieb erfolgt durch Dritte. Der Betreiber kann ein Entgelt verlangen. Die Nutzungsbedingungen der Betreiber sind einzuhalten.

### → 7 MODELLBOOTBETRIEB

Der Modellbootbetrieb auf den Talsperren ist nur in vorgegebenen Seebereichen zugelassen.

Die Nutzung von Verbrennungsmotoren an Modellbooten jeder Art ist nicht gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit für motorangetriebene Modellboote beträgt 6 km/h.

Mit der Benutzung der Talsperren zum Modellsport erkennt der/die NutzerIn diese Freizeitordnung an.

### → 8 ANGELN/FISCHEREI

Für die Fischereiausübung gelten die Bestimmungen der talsperrenbezogenen Fischereierlaubnisverträge. Diese sind an den regionalen Ausgabestellen zu erhalten oder siehe unten. <http://www.ruhrverband.de/sport-freizeit/angeln>

### → 9 GEWÄHRLEISTUNG

Der RV übernimmt mit seiner Zustimmung zur Freizeitnutzung, insbesondere der Ausgabe von Plaketten, keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Wasser- oder Uferflächen sowie der Zugänge zum Wasser. Insbesondere übernimmt er keine Gewähr für die Befahrbarkeit der Wasserflächen. Die vordringliche wasserwirtschaftliche Aufgabe der Talsperren bringt es mit sich, dass die Wasserstände stark schwanken und in Trockenzeiten, im Zuge von betrieblichen Maßnahmen, etc. extrem niedrig sein können. Er übernimmt weiterhin keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlagen (z. B. Anlegestege) und deren Sicherheit.

### → 10 HAFTUNG

Der/die NutzerIn einer Talsperre gemäß Kapitel 3, 4 und 7 haftet dem RV gegenüber, unabhängig vom Verschulden, für alle Schäden, die dem RV aus der Teilnahme am Freizeitgeschehen entstehen.

Der/die NutzerIn einer Talsperre gemäß Kapitel 3, 4 und 7 stellt darüber hinaus den RV von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Nutzung gegen den RV geltend machen sollten.

Das Betreten der Zugänge zu den Anlege- und Liegeplätzen, einschließlich der für den Wasserfahrzeugverkehr geschaffenen Einrichtungen sowie das Befahren der Seeflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der RV haftet nur für solche Schäden, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### → 11 LAGERUNG

Alle Wasserfahrzeuge und -sportgeräte sind nach dem Gebrauch täglich aus dem Wasser zu nehmen und von den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferstrandstreifen zu entfernen. Ist beabsichtigt, Wasserfahrzeuge z. B. Segelboote für die gesamte Benutzungsdauer auf dem Wasser oder auf den Uferflächen und Uferstrandstreifen des RV zu belassen, so sind Liegeplätze, Bootsunterkünfte bzw. Bootsboxen für Boote zu benutzen. Lagereinrichtungen, die durch Vereine, Clubs etc. und gewerbliche Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, müssen durch den RV besonders genehmigt sein. Das Lagern bzw. das Festmachen des Wasserfahrzeugs hat so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung desselben nicht möglich ist.

In der Zeit vom 15. November bis zum 14. März ist die Lagerung von Wasserfahrzeugen auf den Wasserflächen und den Uferflächen und -randstreifen ausnahmslos nicht gestattet.

### → 12 GEWERBLICHE NUTZUNG

Jede Art der gewerblichen Nutzung, wie z. B. die Vermietung von Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten, der Schulbetrieb, die Durchführung von Wassersportveranstaltungen o. ä. darf nur mit vorheriger Zustimmung des RV erfolgen. Der RV erhebt dafür ein Entgelt.

### → 13 ÜBERMÄSSIGE WASSERNUTZUNG

Nutzungen, die über die übliche individuelle Nutzung der Talsperre hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Zustimmung des RV. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen sowie Wettkämpfe und Regatten.

Sind für ein Kalenderjahr mehrere solcher Veranstaltungen beabsichtigt, so sind die Genehmigungsanträge vom Veranstalter bis zum 15. März für jede Talsperre zusammengefasst einzureichen. Genehmigungsanträge für Einzelveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim RV schriftlich einzureichen. Für die Bearbeitung ist dem RV ein Entgelt zu zahlen, welches er nach dem Aufwand bemisst.

Regatta- und Wettkampfgäste müssen bei der Teilnahme an einer Veranstaltung keine Boots- bzw. Motorplakette erwerben, sofern die Nutzung der Talsperre weniger als 5 Tage pro Jahr beträgt, alle sonstigen Bedingungen gelten ebenso.

### → 14 AHNDUNG VON VERSTÖßEN

Verstöße gegen diese Freizeitordnung können mit dem Widerruf der Nutzungserlaubnis geahndet werden. Eine Rückzahlung von Entgelten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Werden bei Kontrollen NutzerInnen ohne gültige Plakette angetroffen, haben diese unverzüglich das fällige Nutzungsentgelt, zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 100 €, zu zahlen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen sowie im Falle der Zahlungsverweigerung erfolgt ein dauerhafter Verweis von den Talsperren des RV.

Verstöße gegen die Gemeindegebrauchsverordnung können unabhängig von den Regelungen dieser Freizeitordnung zusätzlich als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### → 15 INKRAFTTRETEN

Diese Freizeitordnung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freizeitordnung des Ruhrverbands vom 30. 4. 2013 außer Kraft.